

**Wenn die Osterglocken blühen,
tut sich der letzte Schnee verziehen.**

**Der Winterdienst ist nun zu Ende,
schnell macht die Kehrmaschine ihre
Wende!**

**Damit zu Ostern alles glänzt,
wird viel geputzt und aufgekränzt.**

**Der Rechnungsabschluss wird noch
gecheckt,
und dann werden die Ostereier ver-
steckt!**

**Die FCG in der younion wünscht
ein frohes Osterfest!**



Vordienstzeiten- anrechnung NEU



Alfred Luger
FCG/younion-Landesvorsitzender



**Bis 30. Juni 2017 muss die Berech-
nung der Pauschalzulage und Nach-
zahlung für nicht angerechnete Vor-
dienstzeiten erfolgen.**

Mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz 2017 (DRÄG 2017) wird die EU-rechtswidrige Nicht-Anrechnung von Vordienstzeiten bereinigt. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen erhalten eine Abgeltung in Form einer

**Pauschalzulage und einer
einmaligen pauschalierten Nachzahlung.**

Die Pauschalzulage gebührt „für die Zukunft“, d.h. monatlich ab 01.01.2017 entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß.

Die pauschalierte einmalige Nachzahlung wird „für die Vergangenheit“ (also für Zeiten bis zum 31.12.2016) ausbezahlt, und zwar mit dem zum 01.01.2017 festgesetzten Beschäftigungsausmaß und berechnet für die Dauer der bis dahin verbrachten Dienstmonate. Limitiert wird diese pauschalierte Nachzahlung für die Dauer von maximal 68 Monaten (Verjährungszeitraum).

Rund ein Drittel unserer Kolleginnen und Kollegen werden diese Pauschalzulage (und somit auch die einmalige pauschalierte Nachzahlung) erhalten, und zwar vor allem jene, die vom 01.07.1995 bis 28.02.2011 bei der Gemeinde eingetreten und im neuen Gehaltschema eingereiht sind bzw. optiert haben.

Die Bestimmungen über Beförderungen und Vorrückungen bleiben sowohl im Dienstrecht ALT als auch im Dienstrecht NEU aufrecht. Der Begriff „Vorrückungstichtag“ wird durch den Begriff „Besoldungsdienstalter“ wie in der Privatwirtschaft ersetzt.

WICHTIG! Es ist keine Antragstellung notwendig. Bei allen Bediensteten wird automatisch die Anrechnung der Vordienstzeiten überprüft.

Wichtige Tipps für die Praxis



Alexander Buschberger
Mitglied der FCG/youunion-Landesfraktionsleitung
Linz AG



Gesetzliche Freistellung für Wahlzeugen gerichtlich bestätigt!

Alexander Buschberger nahm an der Betriebsratswahl 2015 der Linz AG am 09. und 10. Juni als Wahlzeuge teil und stand auch auf der Kandidatenliste. Es wurde für diese beiden Tage eine Urlaubsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber (Linz AG) und dem Arbeitnehmer (Alexander Buschberger) geschlossen. Diese Urlaubsvereinbarung war Gegenstand des Gerichtsverfahrens und es kam auch zu einem Urteil. Die Urlaubsvereinbarung wurde aufgehoben und Alexander Buschberger erhielt für die Teilnahme an der Wahl als Wahlzeuge eine Freistellung.

Urteilsbegründung (Auszug aus 9ObA 121/16 h):

„Den Interessen der gesamten Belegschaft am korrekten Ablauf der Betriebsratswahl komme aufgrund der zentralen Funktion des Betriebsrats ein hohes Gewicht zu. Der

Kläger nehme bei seiner Tätigkeit als Wahlzeuge diese Interessen wahr.

Die Bestellung von Wahlzeugen ist ein Recht der wahlwerbenden Gruppen und keine Verpflichtung. In der Literatur wird allerdings zu Recht darauf verwiesen, dass die Einrichtung von Wahlzeugen eng mit dem Gedanken der Betriebsdemokratie zusammenhängt. Damit soll unter anderem erreicht werden, dass unnötige Streitigkeiten, die aus gegenseitigem Misstrauen entstehen könnten, vermieden werden. Wenn die Wahlzeugen auch in das Wahlverfahren selbst direkt nicht eingreifen dürfen, so wird durch ihre bloße Anwesenheit häufig erreicht, dass einerseits Unkorrektheiten von Seiten des Wahlvorstands, andererseits aber auch unbegründete Wahlanfechtungen durch wahlwerbende Gruppen, die im Wahlvorstand nicht vertreten sind, unterbleiben.“

Da dieses Verfahren ein Ersturteil darstellt, ist es ein wichtiger Meilenstein in der Arbeitnehmervertretung.

Abschließend dazu sei festgestellt: Alexander Buschberger hat damals tatsächlich für die Betriebsratswahl der Kollegenschaft als Wahlzeuge Urlaub vereinbart und wusste noch nicht, ob er diesen wieder zurückbekommt. Sein Einsatz hat sich gelohnt! Danke im Namen aller, die nun als Wahlzeugen tätig sein werden und sich nicht mehr um eine Freistellung streiten müssen.

Fortführung der Altersteilzeit bis 31. März 2020



Bettina Zopf
FCG/youunion-Landesvorsitzender-Stv.



Wissen Sie, wie man diese beantragen kann?

Die Altersteilzeit für Vertragsbedienstete des Landes und der Gemeinden in Oberösterreich wurde nun verlängert.

1. Schritt:

Die Anwartschaft muss durch das AMS überprüft werden. Mit der Angabe des Namens und der Sozialversicherungsnummer sendet man ein E-Mail an das AMS und ersucht um „Überprüfung der Anwartschaft für Altersteilzeit“.

2. Schritt:

Nach Abklärung der Anspruchsvoraussetzung durch das AMS ist die Feststellung des Pensionsstichtages die zweite Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit.

Dazu ist an die Pensionsversicherungsanstalt der Antrag um „Prüfung der versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus Versicherungsfällen des Alters zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ zu stellen.

3. Schritt:

Wenn nun auch noch seitens des Dienstgebers die rechtlichen Voraussetzungen überprüft worden sind und dieser einer Antragstellung zustimmt, kann das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden. Die Form der Altersteilzeit, ob geblockt oder gleitend, ist an gewisse dienstrechtliche Voraussetzungen geknüpft. Auch die Dauer ist in weiterer Folge eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Altersteilzeit ist der „Ferrari“ unter den Vereinbarungen für altersgerechte Arbeitszeitmodelle. Im öffentlichen Dienst, wo Arbeitslosenversicherungsbeiträge so gut wie nie konsumiert werden, ist dies zumindest eine Form, aus der auch wir eine Förderung aus unserem Beitrag wieder zurückbekommen können. Für Fragen zur Altersteilzeit stehe ich euch gerne zur Verfügung und ihr könnt mich per Mail unter bettina.zopf@altmuenster.ooe.gv.at oder telefonisch unter +43 (664) 8484 561 erreichen.

Sind wir Gemeindebedienstete genug abgesichert?



Christian Wittinghofer
FCG/younion-Landesvorsitzender-Stv.
younion Bezirksvorsitzender Freistadt



Die younion Bezirksgruppe Freistadt hat sich zur letzten Bezirksschulungsveranstaltung im März in der Villa Styria den Versicherungsexperten Dr. Helmut Tenschert, der als freier Berater für Spezialversicherungslösungen tätig ist, zu einem interessanten Vortrag eingeladen.

Was früher oft einvernehmlich im Gespräch gelöst werden konnte, endet heute vielfach vor dem Staatsanwalt oder dem Richter. Wie Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit belegen, ist die Anzeige wegen Amtsmissbrauch nicht das letzte Mittel, sondern oft das erste Mittel, um Missstände von Politik und Verwaltung aufzuzeigen.

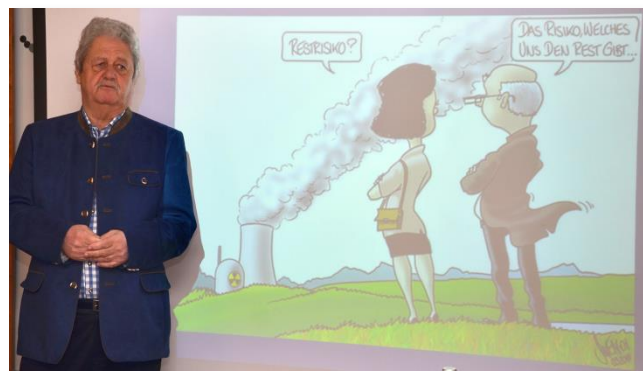
Die Gemeindebediensteten sind oft über die Risiken und auch Haftungen für Schäden aller Art nicht ausreichend informiert. Eine Amts- und Organhaftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung bieten hier entsprechenden Schutz.

Gute Gründe, die für die Amts- und Organhaftpflicht VORSORGE für Gemeindebedienstete sprechen:

- I Versicherung gegen jene Schadensersatzpflicht**, die dem Versicherungsnehmer auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. 20/1949), des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. 181/1967) oder nach § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (BGBl. 80/1965) – in der jeweiligen Fassung der Gesetze – gegenüber einem Rechtsträger, dem Dienstgeber oder einem Dritten obliegen kann.
- I Pauschalversicherungssumme EUR 750.000,-.**
Sie gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zusammen.
- I Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Versicherungsbedingungen auf die Bereiche Hoheits- wie auch Privatwirtschaftsverwaltung.** Auch funktionelle Tätigkeiten im Aufgabenbereich als Gemeindebediensteter für andere oder mehrere Rechtsträger bzw. Dienstgeber sind mitversichert.
- I Bei Tätigwerden eines Gemeindebediensteten mit umweltgefährdenden Stoffen oder Anlagen sind auch Schäden durch Umweltstörfälle versichert.**
- I Wird im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gegen den Versicherten ein Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet, so sind auch über Weisung des Versicherers aufgewendete Anwaltskosten für die Strafverteidigung gedeckt.**

Vielfach haben Gemeinden bereits solche Versicherungen, doch sollten sich die Bediensteten nicht uneingeschränkt darauf verlassen. Man muss die Vertragsklauseln schon im Detail studieren um herauszufinden, ob z.B. die Bediensteten eingeschlossen sind, wie hoch der Deckungsumfang im Ermittlungsverfahren ist und ob auch Vermögensschäden (z.B. entgangener Gewinn) abgedeckt sind. Eine Klärung kann eine unabhängige Versicherungsanalyse durch Experten für Gemeindeversicherungen (siehe z.B. www.VersControl.at) bringen.

Dr. Tenschert meinte in seinem Vortrag, dass die Gemeindebediensteten auf mögliche bestehende Versicherungen der Gemeinde nicht immer vertrauen können. Er empfahl eine persönliche Absicherung vor allem durch eine gute Amts-, Organhaftpflichtversicherung.



Dr. Helmut Tenschert bei der Bezirksschulung der younion des Bezirkes Freistadt

Die Vorsorge bietet speziell für die Gemeindebediensteten ein Top-Produkt, welches auch von Herrn Tenschert geprüft und zum Abschluss empfohlen wurde. Die Amts- und Organ-Haftpflichtvorsorge mit einem Deckungsumfang von € 750.000 und einer jährlichen Prämie von € 90,- für younion-Mitglieder (für Nichtmitglieder beträgt die Prämie € 120,-) deckt Personen, Sach- und Vermögensschäden gegenüber einem Rechtsträger, dem Dienstgeber oder einem Dritten ab. Nähere Infos erhalten Sie beim Vorsorge-Berater.

Zur persönlichen Absicherung gilt jedenfalls: „Rechtzeitig d’rauf schauen, dass man’s hat, wenn man’s braucht!“

Christian Wittinghofer



vorsorge-younion.at